

Name:  
Kurzbezeichnung:  
Zusatzbezeichnung:

**Echte Gerechtigkeitspartei  
EGP**

*Anschrift:* Josef-Bautz-Straße 15  
63450 Hanau  
z.H. Herrn Ömer Demir

*Telefon:* 0163 4540952

*Telefax:* -

*E-Mail:* demir@eg-partei.de

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

(Stand: 09.02.2026)

Name:  
Kurzbezeichnung:  
Zusatzbezeichnung:

**Echte Gerechtigkeitspartei  
EGP**

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender: Ömer Demir  
Stellvertreter: Osada Friedhelm  
Beisitzer: Murat Oymakbasi  
Hakan Sandev  
Özkan Kaya  
Schatzmeister: -

**Landesverbände:**

./.

## **SATZUNG der EGP**

1. Präambel
2. A. Allgemeine Bestimmungen
  - Name, Sitz und Zweck
  - Aufgaben und Werte
3. B. Mitgliedschaft
  - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
  - Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - Gast- und Ehrenmitgliedschaft
4. C. Gliederung und Aufbau
  - Organisationsstufen
  - Aufgaben der Ebenen
5. D. Organe der Partei
  - Bundesparteitag
  - Landesparteitage
  - Kreisparteitage
  - Ortsmitgliederversammlungen
  - Parteivorstände
  - Arbeitsgruppen und Ausschüsse
6. E. Bürgernähe und Transparenz
7. F. Finanzordnung
8. G. Schlussbestimmungen

### **1. Präambel**

Die Echte Gerechtigkeitspartei (EGP) ist eine politische Bewegung, die gegründet wurde, um die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, Chancengleichheit und Bürgernähe in Deutschland zu fördern. Wir verpflichten uns, den Menschen zuzuhören, ihre Anliegen ernst zu nehmen und politische Entscheidungen transparent und im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern zu gestalten.

Wir glauben an eine gerechte Gesellschaft, in der alle Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sozialem Status oder religiösem Bekenntnis gleiche Chancen und Rechte haben. Nachhaltigkeit, Ehrlichkeit und soziale Verantwortung bilden die Grundlage unserer politischen Arbeit.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1. Die Partei führt den Namen: Echte Gerechtigkeitspartei**  
Kurzbezeichnung ist: EGP
- 2. Der Sitz der Partei ist Hanau. Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.**
3. Die Partei strebt an, die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland so zu gestalten, dass soziale Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Bürgerbeteiligung im Mittelpunkt stehen.

## § 2 Aufgaben und Werte

1. Die EGP setzt sich für folgende Grundwerte ein:
  - Soziale Gerechtigkeit: Gleiche Chancen und Rechte für alle Menschen.
  - Bürgernähe: Direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungen.
  - Nachhaltigkeit: Verantwortung gegenüber der Umwelt und zukünftigen Generationen.
  - Transparenz: Offene und nachvollziehbare Entscheidungsprozesse.
2. Die Aufgaben der Partei sind:
  - Förderung der politischen Willensbildung.
  - Entwicklung und Umsetzung von Programmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen.
  - Förderung von ehrenamtlichem Engagement und Mitbestimmung.
3. Mitgliedschaft

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaftsberechtigung: Mitglied der EGP kann jede natürliche Person werden, die:
  - a. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
  - b. die Grundsätze und Ziele der Partei anerkennt,
  - c. nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei in Deutschland ist, es sei denn, es handelt sich um eine ausdrücklich zugelassene Ausnahmeregelung.
2. Antrag: Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag bei einem Orts- oder Kreisverband beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen Verbandes.
3. Ablehnung: Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller Einspruch beim nächsthöheren Vorstand einlegen.

## § 4 Rechte der Mitglieder

Mitglieder der EGP haben das Recht:

1. an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
2. an Mitgliederversammlungen, Parteitagen und anderen Veranstaltungen teilzunehmen,

3. Anträge zu stellen und abzustimmen,
4. in Organe der Partei gewählt zu werden,
5. die Partei in der Öffentlichkeit zu vertreten, sofern sie dazu beauftragt wurden.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Mitglieder der EGP verpflichten sich:

1. die Ziele und Grundsätze der Partei zu fördern,
2. sich aktiv an der Parteiarbeit zu beteiligen,
3. Mitgliedsbeiträge gemäß der Finanzordnung zu entrichten,
4. die Satzung und Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten.

## § 6 Gastmitgliedschaft

1. Gastmitglied kann jede Person werden, die die Grundwerte der EGP unterstützt, jedoch keine reguläre Mitgliedschaft anstrebt.
2. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Parteiorgane gewählt werden, dürfen jedoch beratend in Arbeitsgruppen mitwirken.

## § 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderer Weise um die Partei oder ihre Ziele verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Bundesvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit, behalten jedoch alle Rechte eines regulären Mitglieds.

## § 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt: Dieser ist schriftlich an den zuständigen Vorstand zu richten.
2. Tod: Mit dem Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
3. Ausschluss nach Maßgabe von § 8b

## § 8a Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößen, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Amtsenthebung innerhalb der Partei
  - d. Vorübergehender Ausschluss von der Teilnahme an Parteiveranstaltungen
2. Jeder Gebietsverband, dem das Mitglied angehört, ist zur Verhängung von

Ordnungsmaßnahmen berechtigt.

(3) Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim zuständigen Parteischiedsgericht einlegen.

#### § 8b Parteiausschluss

1. Als schärfste Ordnungsmaßnahme kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
2. Jeder Gebietsverband, dem das Mitglied angehört, ist zur Beantragung eines Parteiausschlussverfahrens berechtigt.
3. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung kann Berufung an das Bundesschiedsgericht eingelegt werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach Absatz 2 zuständige Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Hiergegen kann eine Eilentscheidung des Schiedsgerichts beantragt werden, das die Maßnahme bestätigt, abändert oder aufhebt.

#### § 9 Mitgliedsrechte bei Streitigkeiten

1. Mitglieder können bei Streitigkeiten über Mitgliedschaftsrechte und -pflichten das Parteischiedsgericht anrufen.
2. Das Verfahren regelt die Parteigerichtsordnung.
4. Gliederung und Aufbau der Partei

#### § 10 Organisationsstufen der EGP

Die Partei gliedert sich in folgende Organisationsstufen:

1. Bundespartei: Die höchste Ebene, die für die gesamte Bundesrepublik Deutschland zuständig ist.
2. Landesverbände: Verantwortlich für die Organisation und politische Arbeit auf Landesebene.
3. Kreisverbände: Zuständig für die politische Arbeit in Landkreisen und kreisfreien Städten.
4. Ortsverbände: Die Basis der Partei, verantwortlich für die Arbeit in Gemeinden, Städten und Stadtteilen.

#### § 11 Aufgaben der Organisationsstufen

1. Bundespartei:
  - a. Entwicklung der Grundsatzprogramme und Richtlinien der Partei,

- b. Vertretung der Partei auf nationaler und internationaler Ebene,
- c. Organisation und Durchführung bundesweiter Kampagnen,
- d. Koordination der Landesverbände.

2. Landesverbände:

- a. Umsetzung der Bundesparteirichtlinien auf Landesebene,
- b. Entwicklung landesspezifischer Programme und Kampagnen,
- c. Unterstützung der Kreisverbände bei ihrer Arbeit,
- d. Organisation der Landesparteitage.

3. Kreisverbände:

- a. Umsetzung der Programme der Bundes- und Landespartei auf Kreisebene,
- b. Organisation von Veranstaltungen und Versammlungen,
- c. Betreuung der Ortsverbände,
- d. Kandidatenaufstellung für Kommunalwahlen.

4. Ortsverbände:

- a. Basisarbeit und direkte Bürgeransprache,
- b. Organisation von Veranstaltungen vor Ort,
- c. Förderung von Mitgliederwerbung und lokalem Engagement,
- d. Unterstützung bei Wahlkampagnen.

### § 11a Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1. Soweit Gebietsverbände oder deren Organe gegen ihre satzungsgemäßen oder gesetzlichen Pflichten verstößen oder ihre Befugnisse überschreiten, soll der übergeordnete Vorstand diese hierauf hinweisen und zu einer Behebung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist auffordern.

2. Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei kann der Vorstand eine Ordnungsmaßnahme gegen den Gebietsverband festsetzen, nämlich:

a. die Amtsenthebung des Vorstands des Gebietsverbands, eines anderen Organs oder eines Amtsträgers

b. die Kürzung von Finanzmitteln

c. den Entzug des Stimmrechts von Delegierten des Gebietsverbands

3. Der handelnde Vorstand bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 2 der Bestätigung durch den jeweiligen Parteitag. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

4. Gegen alle Maßnahmen kann das Bundesschiedsgericht angerufen werden.

### § 12 Grenzen der Organisationsstufen

1. Die territorialen Grenzen der Landesverbände entsprechen den Grenzen der jeweiligen Bundesländer.

2. Die Kreis- und Ortsverbände richten sich nach den politischen Verwaltungseinheiten (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Stadtteile).
3. Änderungen der territorialen Grenzen bedürfen der Zustimmung des nächsthöheren Vorstands.

## 5. Organe der Partei

### § 13 Übersicht der Organe

Die Organe der Partei sind:

1. Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsparteitage,
2. Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsvorstände,
3. Arbeitsgruppen und Ausschüsse,
4. Parteigerichte.

### § 14 Der Bundesparteitag

1. Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Partei und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

2. Aufgaben des Bundesparteitags:

- a. Beschlussfassung über Grundsatzprogramme und politische Richtlinien,
- b. Wahl des Bundesvorstands,
- c. Änderung der Satzung,
- d. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte.

3. Er setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Landesverbände,
- b. den Mitgliedern des Bundesvorstands,
- c. den Vorsitzenden der Landesverbände, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Anzahl der Delegierten der Landesverbände richtet sich nach der Mitgliederzahl:

Je angefangene zehn Mitglieder eines Landesverbandes wird ein Delegierter entsandt.

4. Solange die Partei weniger als 500 Mitglieder aufweist, besteht der Bundesparteitag aus den Mitgliedern der Partei.

### § 15 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand leitet die Partei auf Bundesebene und führt die Beschlüsse des Bundesparteitags aus.

2. Er setzt sich zusammen aus:

- a. dem Bundesvorsitzenden,
- b. bis zu drei Stellvertretern,
- c. dem Generalsekretär,
- d. dem Schatzmeister,

- e. bis zu 15 weiteren Beisitzern.
- 3. Der Bundesvorstand tagt mindestens vierteljährlich.

#### § 16 Landes-, Kreis- und Ortsparteitage

1. Die Parteitage auf Landes-, Kreis- und Ortsebene folgen den gleichen Prinzipien wie der Bundesparteitag und treten mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Sie sind für die Organisation und Beschlussfassung auf ihrer jeweiligen Ebene verantwortlich.

#### § 17 Landes-, Kreis- und Ortsvorstände

1. Die Vorstände leiten die Partei auf ihrer jeweiligen Ebene und setzen die Beschlüsse der entsprechenden Parteitage um.
2. Der jeweilige Vorstand besteht aus:
  - a. einem Vorsitzenden,
  - b. bis zu zwei Stellvertretern,
  - c. einem Schatzmeister,
  - d. einem Schriftführer,
  - e. bis zu zehn weiteren Beisitzern (je nach Organisationsstufe).

#### § 17a Allgemeine Bestimmungen über Vorstände

1. Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband.
2. Die laufenden und besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte werden von den durch die Satzung oder durch den Vorstand beauftragten Mitglieder, im Übrigen durch den Vorsitzenden erledigt.
3. Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt aus oder erfüllt er die ihm nach Gesetz oder Satzung zufallenden Pflichten nicht oder ist er hierzu vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage, so kann einer der stellvertretenden Vorsitzenden an seiner Stelle handeln.

#### § 17b Allgemeine Bestimmungen über Parteitage

1. Parteitage auf allen Ebenen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden des Verbands schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Einladung ausreichend. Die Frist gilt als gewahrt, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Parteitags Einspruch erhebt.
2. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstands oder

ein Zehntel der Mitglieder

dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Abhaltung eines Parteitags verlangt.

3. Dem Parteitag obliegt

die Entscheidung und Beschlussfassung über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und weitere Ordnungen, die Entscheidung und Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien,

die Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer, der Schiedsgerichtsmitglieder, der Mitglieder etwaiger anderer Organe und der Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und die Beschlussfassung hierüber sowie

jede weitere Zuständigkeit, die von Gesetzes wegen dem Parteitag vorbehalten ist.

4. Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleitung sowie dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

5. Die Protokolle sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Anfrage den Parteimitgliedern zugänglich zu machen.

## § 18 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

1. Arbeitsgruppen und Ausschüsse werden eingerichtet, um spezielle Themen oder Projekte zu bearbeiten.
2. Sie bestehen aus interessierten Mitgliedern und Experten und sind den jeweiligen Vorständen unterstellt.
3. Die Ergebnisse ihrer Arbeit werden den Parteitagen vorgelegt.

## § 19 Parteigerichte

1. Die Parteigerichte sind für die Klärung interner Streitigkeiten zuständig.
2. Es gibt ein Bundesparteigericht sowie untergeordnete Parteigerichte auf Landesebene.

## 6. Bürgernähe und Transparenz

## § 20 Bürgernähe als Grundprinzip

1. Die Echte Gerechtigkeitspartei (EGP) verpflichtet sich, alle politischen Entscheidungen im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern zu treffen.
2. Bürgernähe wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:
  - a. Regelmäßige öffentliche Foren und Diskussionsveranstaltungen auf allen Organisationsebenen,
  - b. Einfache Zugänglichkeit der Parteimitglieder und -organe für Bürgeranliegen,

c. Förderung der direkten Bürgerbeteiligung bei programmatischen und strategischen Fragen.

#### § 21 Direkte Bürgerbeteiligung

1. Die EGP führt Bürgerbefragungen und Konsultationen zu zentralen politischen Themen durch, insbesondere bei Entscheidungen von großer Tragweite.
2. Bürgerinnen und Bürger können Vorschläge und Petitionen einreichen, die in den Parteiorganen behandelt werden.
3. Die Ergebnisse von Bürgerbefragungen sind für die Parteiorgane nicht bindend, werden jedoch in die Entscheidungsfindung einbezogen.

#### § 22 Transparenz der Parteiarbeit

1. Alle Entscheidungen und Beschlüsse der Parteitage sowie der Vorstände werden öffentlich zugänglich gemacht, sofern sie keine vertraulichen Inhalte betreffen.
2. Die Partei veröffentlicht jährlich einen Bericht über:
  - a. ihre politischen Aktivitäten,
  - b. die Verwendung finanzieller Mittel,
  - c. den Stand der Mitgliederentwicklung.
3. Die EGP verpflichtet sich, transparente Verfahren bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten sowie bei Wahlen zu gewährleisten.

#### § 22a Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen

1. Die Bewerber für öffentliche Wahlen werden nach den gesetzlichen Vorschriften hierfür von Mitgliederversammlungen im entsprechenden Wahlgebiet aufgestellt. Soweit nach diesen gesetzlichen Vorschriften nur wahlberechtigte Mitglieder stimmberechtigt sind, ist dies zu beachten.
2. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags erfolgt
  - a. durch einen Vorstand des Gebietsverbands, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das gesamte Wahlgebiet, für das dieser Wahlvorschlag aufgestellt wird, befindet, oder
  - b. durch alle Vorstände zusammen, in deren Zuständigkeitsbereichen sich das gesamte Wahlgebiet, für das dieser Wahlvorschlag aufgestellt wird, befindet.
3. Zur Unterzeichnung sind auf jeden Fall berechtigt:
  - a. der Bundesvorstand hinsichtlich der Bundesliste für Europawahlen
  - b. der Landesvorstand hinsichtlich der Landesliste für Europawahlen und Bundestagswahlen
  - c. der Landesvorstand hinsichtlich der Kreiswahlvorschläge für Bundestagswahlen

#### § 23 Digitale Bürgerplattform

1. Die Partei richtet eine digitale Plattform ein, auf der Bürgerinnen und Bürger:

- a. Informationen zu aktuellen Themen und Parteiprogrammen erhalten,
  - b. eigene Ideen und Anregungen einbringen können,
  - c. an Abstimmungen und Befragungen teilnehmen können.
2. Die Plattform dient zudem der internen Kommunikation und erleichtert die Mitbestimmung aller Mitglieder.

#### § 24 Verbindliche Rechenschaftspflicht

1. Alle Parteiorgane sind verpflichtet, regelmäßig Rechenschaft über ihre Arbeit und getroffene Entscheidungen abzulegen.
2. Diese Berichte werden sowohl parteiintern als auch öffentlich zugänglich gemacht, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit zu fördern.

#### 7. Finanzordnung

#### § 25 Grundsätze der Finanzierung

1. Die EGP finanziert sich aus den nach dem Parteiengesetz zulässigen Einnahmeformen, insbesondere:
  - a. Mitgliedsbeiträgen,
  - b. Spenden,
  - c. Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
2. Die Partei verpflichtet sich, ihre finanziellen Mittel sparsam und wirtschaftlich und ausschließlich für die ihr nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben zu verwenden.

#### § 26 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge wird vom Bundesvorstand festgelegt und kann nach sozialen Kriterien gestaffelt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 26a Mandatsträgerbeiträge

Über die Erhebung von Mandatsträgerbeiträgen entscheidet der Parteitag.

#### § 27 Spenden und Sponsoring

1. Spenden werden gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes entgegengenommen und veröffentlicht.
2. Anonyme Spenden über den gesetzlich festgelegten Betrag hinaus werden nicht

akzeptiert.

3. Spenden von Unternehmen, die den Prinzipien der Partei widersprechen (z. B. aus nicht nachhaltigen Industrien), werden abgelehnt.

## § 28 Finanzverwaltung

1. Die Finanzverwaltung erfolgt auf allen Organisationsebenen durch Schatzmeister, die für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich sind.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt und dokumentiert werden. Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
3. Der Bundesvorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der vom Bundesparteitag verabschiedet wird.
4. Alle Mitglieder und Verbände sind verpflichtet, bei Zweifelsfällen dahingehend, ob ein Vorgang mit Finanzbezug den Vorschriften des Parteienrechts entspricht, verpflichtet, den Sachverhalt offenzulegen und den Bundesschatzmeister zu informieren. Dieser holt ggf. die notwendigen Erkundigungen ein und leitet die notwendigen Schritte ein.

## § 29 Rechenschaftsbericht

1. Die Partei legt jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Einnahmen, ihre Ausgaben und ihr Vermögen vor.
2. Der Rechenschaftsbericht ist nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften (derzeit Fünfter Abschnitt des Parteiengesetzes) zu erstellen. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung erfolgen nach den §§ 23 bis 31 des Parteiengesetzes.
3. Der Rechenschaftsbericht wird vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister unterzeichnet. Diese versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird vom Bundesschatzmeister zusammengefügt und unterzeichnet.
4. Die Finanzführung der Partei wird jährlich durch unabhängige Rechnungsprüfer kontrolliert.
5. Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 des Parteiengesetzes geprüft werden. Soweit das Parteiengesetz eine andere Prüfung oder den Verzicht auf eine Prüfung zulässt, kann hiervon Gebrauch gemacht werden.
6. Die Ergebnisse der Prüfungen werden dem Bundesparteitag vorgelegt.

## § 30 Einreichung des Rechenschaftsberichts

1. Der Rechenschaftsbericht für ein Kalenderjahr ist bis nach den derzeit geltenden Regelungen zum 30. September des Folgejahres beim Bundestag einzureichen.

**2. Alle Gebietsverbände sind verpflichtet, an der schnellstmöglichen Erfüllung dieser Pflicht mitzuwirken. Rechenschaftsberichte der Landesverbände sind bis zum 31. Mai, die der untergeordneten Verbände bis zum 31. März einzureichen. Sie haben unverzüglich Rückfragen zu beantworten und Nachweise und Belege hierzu einzureichen.**

## 8. Schlussbestimmungen

### § 31 Änderungen der Satzung

1. Änderungen der Satzung können nur durch den Bundesparteitag beschlossen werden.
2. Für eine Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
3. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht werden.

### § 32 Auflösung oder Verschmelzung der Partei

1. Die Auflösung der Partei sowie ihr Zusammenschluss mit einer anderen Partei (Verschmelzung) kann nur durch einen außerordentlichen Bundesparteitag beschlossen werden.
2. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der Beschluss tritt nur in Kraft, wenn er durch eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird.
4. Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vermögen der Partei einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichen Zielen zugeführt, die vom Bundesparteitag bestimmt wird.

### § 33 Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung der Partei in Kraft.
2. Bis zur ersten regulären Wahl des Bundesvorstands übernimmt der Gründungsvorstand alle organisatorischen Aufgaben.

### § 34 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf dem Gründungsparteitag der Echte Gerechtigkeitspartei (EGP) in Kraft.
2. Sie ist für alle Mitglieder und Organe der Partei verbindlich.

# PARTEIPROGRAMM DER ECHTE GERECHTIGKEITSPARTEI (EGP)

Stand: 08/11/2024 Autor: Ben CD

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Schwerpunkte unserer Politik
  - Soziale Gerechtigkeit
  - Nachhaltigkeit und Umwelt
  - Bürgerbeteiligung und Transparenz
  - Bildung und Chancengleichheit
  - Wirtschaft und soziale Verantwortung
  - Humanität und Integration
  - Deutschland als wirtschaftlicher Vorreiter
3. Unsere Vision für Deutschland
4. Politische Maßnahmen

### 1. Präambel

Die Echte Gerechtigkeitspartei (EGP) steht für eine gerechte und menschliche Gesellschaft, in der jeder Mensch eine Chance erhält. Wir setzen uns dafür ein, Deutschland wirtschaftlich zu stärken, als Vorreiter für Innovation und Nachhaltigkeit zu etablieren und gleichzeitig den humanitären Prinzipien gerecht zu werden, die unsere Gesellschaft ausmachen.

Wir wollen ein Land, das wieder Maßstäbe setzt – durch wirtschaftliche Stärke, innovative Technologien und eine Gesellschaft, die Menschlichkeit und Solidarität über alles stellt.

### 2. Schwerpunkte unserer Politik

## 2.1 Soziale Gerechtigkeit

### Pflege und Gesundheit – Würde im Alter sichern

Die Echte Gerechtigkeitspartei (EGP) steht dafür ein, dass Menschen, die ihr Leben lang für das Land gearbeitet, Steuern und Pflichtbeiträge gezahlt haben, im Pflegefall nicht alleine gelassen werden. Es ist eine Schande für die Gesellschaft und die Regierung, dass viele ältere Menschen in solchen Situationen auf ihre Kinder angewiesen sind oder finanzielle Probleme erleben müssen. Pflege muss menschenwürdig und umfassend unterstützt werden.

#### Unsere Forderungen:

1. Pflege unabhängig von den finanziellen Mitteln der Angehörigen:
  - Abschaffung der finanziellen Unterhaltpflicht von Kindern für pflegebedürftige Eltern.
  - Einführung einer staatlichen Pflegegarantie, die sicherstellt, dass alle Pflegekosten gedeckt sind, unabhängig von der familiären Situation.
2. Faire Finanzierung des Pflegesystems:
  - Einführung eines gerechten, solidarischen Pflegeversicherungssystems, das alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen unterstützt.
  - Höhere staatliche Zuschüsse in die Pflegeversicherung, um die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen zu reduzieren.
3. Pflegeleistungen verbessern:
  - Einführung eines nationalen Programms zur Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit von Pflegeleistungen, insbesondere in ländlichen Regionen.
  - Mehr Unterstützung für ambulante Pflege, damit ältere Menschen so lange wie möglich in ihrem eigenen Zuhause leben können.
4. Pflegekräfte entlasten und würdigen:
  - Bessere Bezahlung und Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte, um den Beruf attraktiver zu machen und den Pflegenotstand zu bekämpfen.
  - Förderung von Weiterbildungsprogrammen für Pflegekräfte, um die Qualität der Betreuung zu sichern.
5. Respekt vor der Lebensleistung:

- Einführung eines „Lebensarbeitsfonds“, der sicherstellt, dass Menschen, die über viele Jahre hinweg gearbeitet und in das System eingezahlt haben, im Alter eine würdige Unterstützung erhalten – ohne Angst vor finanziellen Sorgen.

#### 6. Pflegegerechte Infrastruktur:

- Förderung von barrierefreiem Wohnraum und Pflegeeinrichtungen, die sich an den Bedürfnissen der älteren Bevölkerung orientieren.
- Ausbau von Pflegeplätzen und gezielte Investitionen in neue Einrichtungen, um Wartelisten zu vermeiden.

Ziel:

Niemand, der sein Leben lang zur Gesellschaft beigetragen hat, sollte im Pflegefall Probleme haben, die grundlegende Versorgung zu sichern. Würde und Respekt im Alter sind keine Verhandlungssache, sondern ein Menschenrecht.

#### Bekämpfung des Ärztemangels durch gezielte Förderung eigener Medizinstudenten

- Zugang zum Medizinstudium erleichtern:

Abschaffung des Numerus Clausus (NC) für das Medizinstudium. Stattdessen sollen Eignungstests und Assessment-Center die Fähigkeiten der Bewerber bewerten.

- Erhöhung der Studienplätze:

Ausbau der Kapazitäten für Medizinstudienplätze, insbesondere in Regionen mit akuter medizinischer Unterversorgung.

- Finanzielle Unterstützung:

Einführung eines „Landarzt-Stipendiums“ für Studierende, die sich verpflichten, nach dem Studium für eine gewisse Zeit in ländlichen oder strukturschwachen Regionen zu arbeiten.

- Förderung des Praktischen Jahres (PJ):

Höhere Vergütung für Medizinstudierende im Praktischen Jahr und bessere Ausbildungsbedingungen in Krankenhäusern.

Attraktivität des Arztberufs erhöhen:

- Arbeitszeiten reduzieren:

Einführung strikter Regelungen zur Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit von Ärztinnen und Ärzten sowie ein Recht auf ausreichende Ruhezeiten.

- Faire Bezahlung:

Einführung eines Mindestgrundgehalts für Klinikärzte, unabhängig vom Standort, sowie Überstundenvergütung und Leistungsboni.

- Flexiblere Arbeitsmodelle:

Teilzeit- und Jobsharing-Optionen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

- Bekämpfung von Armut: Einführung eines gerechten Mindestlohns und Stärkung sozial schwacher Familien.
- Wohnungsbau: Förderung des sozialen Wohnungsbaus, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.
- Gesundheit für alle: Zugang zu einer hochwertigen und kostenfreien Gesundheitsversorgung für jede Bürgerin und jeden Bürger.
- Altersvorsorge: Einführung eines solidarischen Rentensystems, das ein würdiges Leben im Alter ermöglicht.

## 2.2 Nachhaltigkeit und Umwelt

- Klimaschutz: Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den Ausbau erneuerbarer Energien und Förderung nachhaltiger Mobilität.
- Umweltbildung: Sensibilisierung der Bevölkerung für umweltbewusstes Verhalten.
- Kreislaufwirtschaft: Förderung von Recycling und Abfallvermeidung.
- Naturschutz: Schutz von Wäldern, Flüssen und Biodiversität durch klare gesetzliche Vorgaben.

## 2.3 Bürgerbeteiligung und Transparenz

- Bürgerforen: Regelmäßige Treffen, bei denen Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen direkt einbringen können.
- Direkte Demokratie: Einführung von Bürgerentscheiden auf kommunaler und nationaler Ebene.
- Offene Daten: Transparente Veröffentlichung aller staatlichen und parteilichen Entscheidungen.
- Antikorruption: Strengere Regeln zur Vermeidung von Lobbyismus und Korruption in der Politik.

## 2.4 Bildung und Chancengleichheit

- Kostenfreie Bildung: Von der Kita bis zur Universität – Bildung darf keine Frage des Geldbeutels sein.
- Modernisierung der Schulen: Investitionen in digitale Infrastruktur und moderne Lehrmittel.
- Chancengleichheit: Förderung von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Familien durch gezielte Förderprogramme.
- Lebenslanges Lernen: Unterstützung von Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen.

## 2.5 Wirtschaft und soziale Verantwortung

Unabhängigkeit in lebenswichtigen Bereichen fördern:

- Förderung heimischer Produktion:

Unterstützung von Unternehmen, die lebenswichtige Produkte wie Lebensmittel, Medikamente, medizinische Schutzartikel und digitale Kommunikationstechnologien in Deutschland herstellen.

- Strategische Vorratshaltung:

Aufbau nationaler Reserven für medizinische Produkte, Schutzartikel und wichtige Rohstoffe, um in Krisenzeiten unabhängig zu sein.

- Förderprogramme für Innovation und Produktion:

Einführung eines Förderprogramms für Unternehmen, die ihre Produktionskapazitäten in Deutschland erweitern wollen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Lebensmittel, digitale Infrastruktur und erneuerbare Energien.

- Steuerliche Anreize:

Steuererleichterungen für Unternehmen, die in Deutschland investieren und Arbeitsplätze schaffen, insbesondere in systemrelevanten Branchen.

- Stärkung der Lebensmittelversorgung:

Förderung regionaler Landwirtschaft und nachhaltiger Produktionsketten, um die Abhängigkeit von globalen Lieferketten zu verringern.

- Faire Löhne: Einführung eines Mindestlohns, der an die Lebenshaltungskosten angepasst ist.
- Unterstützung kleiner Unternehmen: Steuererleichterungen und Förderprogramme für kleine und mittlere Betriebe.
- Regulierung großer Konzerne: Begrenzung der Marktmacht von Großunternehmen und Einführung fairer Steuermodelle.
- Soziale Verantwortung: Unternehmen, die sich sozial und ökologisch engagieren, werden gefördert.

## 2.6 Humanität und Integration

Integration ausländischer Ärztinnen und Ärzte fördern:

- Pflicht-Sprachkurse:

Einführung intensiver und praxisorientierter Sprachkurse, um ausländische Ärzte auf den Arbeitsalltag in Deutschland vorzubereiten. Diese sollen durch staatliche Fördermittel finanziert werden.

- Fachsprachliche Weiterbildung:

Regelmäßige Kurse zur Verbesserung der medizinischen Fachsprache sowie Unterstützung bei der Integration in das deutsche Gesundheitssystem.

- Mentoring und kulturelle Sensibilisierung:

Einführung eines Begleitprogramms, bei dem erfahrene deutsche Ärzte als Mentoren ausländischen Kolleginnen und Kollegen helfen, sprachliche und kulturelle Hürden zu überwinden.

- Menschlichkeit im Fokus: Schutz und Förderung von Geflüchteten, sozial Schwachen und Benachteiligten.
- Integration fördern: Einführung von Programmen, die Menschen mit Migrationshintergrund den Zugang zu Arbeit, Bildung und sozialem Leben erleichtern.
- Internationale Solidarität: Deutschland muss Vorreiter in der globalen Entwicklungszusammenarbeit sein.
- Gegen Diskriminierung: Stärkung von Gesetzen und Programmen, die gegen Rassismus, Sexismus und jede Form von Ausgrenzung vorgehen.

## 2.7 Deutschland als wirtschaftlicher Vorreiter

Krisenfestigkeit und nationale Sicherheit:

- Strategische Produktionsnetzwerke:

Aufbau eines Netzwerks von Unternehmen, das lebenswichtige Produkte in Deutschland herstellen kann, um Lieferengpässe in Krisenzeiten zu vermeiden.

- Digital und unabhängig:

Entwicklung und Produktion digitaler Kommunikationssysteme in Deutschland, um die digitale Souveränität zu sichern.

- Sichere Lieferketten:

Förderung heimischer Alternativen zu globalen Lieferketten, insbesondere bei kritischen Rohstoffen und Schlüsseltechnologien.

- Made in Germany 2.0:

Wiederbelebung der heimischen Industrie durch Investitionen in moderne Fertigungstechnologien, Automatisierung und nachhaltige Produktion.

- Innovation stärken: Förderung von Schlüsseltechnologien wie Künstliche Intelligenz, erneuerbare Energien und grüne Mobilität.
- Wissenschaft und Forschung: Aufbau eines umfassenden Netzwerks für Forschung und Entwicklung, das Deutschland als globalen Innovationsführer etabliert.

- Faire Globalisierung: Einführung eines fairen Handelsmodells, das deutsche Wirtschaftsstärke mit globaler Gerechtigkeit verbindet.
- Rückkehr der Industrie: Förderung der Produktion in Deutschland, um Abhängigkeiten von ausländischen Lieferketten zu verringern.
- Nachhaltige Arbeitsplätze: Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze, die ökologische und soziale Standards erfüllen.

### 3. Unsere Vision für Deutschland

Ein Land, das:

- in Krisenzeiten durch heimische Produktion und unabhängige Versorgung in lebenswichtigen Bereichen handlungsfähig bleibt,
- durch Innovation und Nachhaltigkeit global wettbewerbsfähig bleibt,
- und gleichzeitig sichere Arbeitsplätze und eine starke heimische Wirtschaft bietet.
- eine moderne und gerechte Gesundheitsversorgung bietet, die durch die gezielte Förderung des medizinischen Nachwuchses nachhaltig gesichert wird.
- eine moderne und gerechte Gesundheitsversorgung bietet, die durch die gezielte Förderung des medizinischen Nachwuchses nachhaltig gesichert wird.
- menschlich und solidarisch ist,
- durch seine wirtschaftliche Stärke und Innovationen weltweit Maßstäbe setzt,
- die Umwelt schützt und nachhaltige Lebensweisen fördert,
- und in dem alle Menschen unabhängig von Herkunft oder Status eine echte Perspektive haben.

### 4. Politische Maßnahmen

#### 4.1 Humanität und Integration

- Einführung eines bundesweiten Integrationsfonds zur Unterstützung von Flüchtlingen und Migranten.
- Förderung interkultureller Projekte und Bildungsinitiativen, um das Verständnis zwischen verschiedenen Kulturen zu stärken.
- Einführung von Sprachkursen und Arbeitsintegrationsprogrammen für Migrantinnen und Migranten.

#### 4.2 Wirtschaft und Innovation

- Einführung eines Innovationsförderungsgesetzes zur Unterstützung von Start-ups und Hightech-Unternehmen.
- Subventionen für Unternehmen, die nachhaltig produzieren und Arbeitsplätze in Deutschland schaffen.
- Aufbau eines „Made-in-Germany“-Programms, um deutsche Produkte international zu stärken.

#### 4.3 Bildung und Forschung

##### Neugier und Forschung von klein auf fördern

- Wissenschaft von Anfang an:

Bereits im Kindergartenalter soll die natürliche Neugier von Kindern gefördert werden, indem sie spielerisch an Wissenschaft, Naturphänomene und Technik herangeführt werden.

- Experimentieren in der Grundschule:

Einführung von altersgerechten Experimenten und kleinen Forschungsprojekten in der Grundschule, um Kinder aktiv am Lernprozess zu beteiligen und ihre Begeisterung für naturwissenschaftliche Themen zu wecken.

- Technologie und digitale Medien:

Nutzung moderner, interaktiver Lernmethoden und Technologien, um Forschungserlebnisse anschaulich und greifbar zu machen.

- Kooperation mit Forschungsinstituten:

Aufbau von Partnerschaften zwischen Schulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, um den Schülern den Zugang zu Expertenwissen und spannenden Projekten zu ermöglichen.

- Fortbildung für Lehrkräfte:

Spezielle Schulungen für Lehrkräfte, um sie in der Vermittlung von Forschungsthemen und experimentellem Lernen zu unterstützen.

#### Erweiterung des Bildungskonzepts

- „Forscher-Kitas“ und „Forschungs-Grundschulen“:

Einrichtung von Modellprojekten, in denen innovative Ansätze zur Förderung von wissenschaftlichem Denken von Anfang an erprobt und verbreitet werden.

- Lernräume für Entdeckungen:

Ausstattung von Kindergärten und Grundschulen mit speziellen Lernlaboren, die Platz für Experimente und kreatives Forschen bieten.

Ziel:

Kinder sollen von klein auf lernen, Fragen zu stellen, Zusammenhänge zu erkennen und kreative Lösungen zu entwickeln. Dies bildet die Basis für eine starke Generation von Innovatoren und Wissenschaftlern, die unsere Gesellschaft langfristig stärken.

- Erhöhung der staatlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 3,5 % des Bruttoinlandsprodukts.
- Förderung von Kooperationen zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft.
- Einführung eines kostenlosen digitalen Lernangebots für alle Altersgruppen.

#### 4.4 Internationale Verantwortung

- Deutschland soll aktiv zur Lösung globaler Krisen wie Klimawandel, Armut und Konflikten beitragen.

- Aufbau eines europäischen Innovationsfonds zur Förderung gemeinsamer Projekte in den Bereichen Energie und Technologie.

#### 4.5 Bekämpfung des Ärztemangels durch gezielte Maßnahmen:

- Programm „1.000 neue Ärzte in fünf Jahren“:

Zielgerichtete Erhöhung der Studienkapazitäten um 20 %, gekoppelt mit Stipendienprogrammen für Medizinstudierende, die sich zu einer Tätigkeit in unversorgten Regionen verpflichten.

- Förderung von Assistenzberufen:

Ausbau von Physician Assistants und Weiterqualifizierung von Pflegekräften, um Ärztinnen und Ärzte bei Routineaufgaben zu entlasten.

- Telemedizin und Digitalisierung:

Investition in telemedizinische Technologien, um den Zugang zu Fachärzten zu verbessern, insbesondere in ländlichen Regionen.

- Attraktivität des Berufs steigern:

Einführung eines bundeseinheitlichen Mindestgrundgehalts und flexibler Arbeitszeitmodelle.

#### 4.6 Förderung von Unabhängigkeit in lebenswichtigen Bereichen:

- Nationales Produktionsförderungsgesetz:

Einführung eines Gesetzes, das Unternehmen unterstützt, die sich auf die Produktion lebenswichtiger Güter in Deutschland konzentrieren (z. B. medizinische Ausrüstung, Lebensmittel, Telekommunikation).

- Subventionen und Forschung:

Finanzielle Förderung von Forschungsprojekten und Unternehmen, die an innovativen und nachhaltigen Produktionsmethoden arbeiten.

- Nationale Vorräte:

Aufbau und Verwaltung strategischer Reserven für Medikamente, Schutzkleidung und technische Ausrüstung, um auf Krisen vorbereitet zu sein.

- Förderung regionaler Landwirtschaft:

Investitionen in die regionale Landwirtschaft, um die Abhängigkeit von importierten Lebensmitteln zu verringern und die heimische Versorgung zu sichern.

## **Leitmotiv**

**„Echte Lösungen. Echte Gerechtigkeit. Echte Zukunft. EGP.**